A.
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen („AGB-Werkleistungen“) Stand 02/2026

1. Geltungsbereich/ Abweichende Bedingungen des Auftraggebers

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (nachfolgend **AGB-Werkleistungen** genannt) gelten für die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH, EUREF-Campus 1, 40472 Düsseldorf sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (das jeweils den Vertrag abschließende Unternehmen wird nachfolgend **„wir“/“uns“** genannt).

1.2 Diese AGB-Werkleistungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend „**Auftraggeber“** genannt), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Auftraggebern über Werkleistungen sowie damit zusammenhängende Auskünfte und Beratungen (nachfolgend insgesamt **„Leistungen“** genannt), gelten ausschließlich unsere AGB sowie etwaig mit dem Auftraggeber individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Auftraggeber eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Auftraggeber und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.4 Unsere AGB-Werkleistungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Auftraggebers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB-Werkleistungen verzichtet.

1.5 *Wenn und sofern Gegenstand unserer Leistungen Bauleistungen aus einem Bauvertrag im Sinne der §§ 650a BGB ff. sind, gelten ergänzend die im Anschluss an diese AGB-Werkleistungen unter B. abgedruckten „**Zusatzbedingungen für Bauleistungen aus einem Bauvertrag“.***

2. Auskünfte/Unterlagen/Eigenschaften der Leistungen

2.1 Vorvertragliche Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei angegebenen Werte sind - sofern nichts anderes vereinbart wird - als Durchschnittswerte anzusehen.

2.2 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Leistungsgegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen – sofern nicht abweichend angegeben – keine Eigenschaftsangabe unserer Leistungen dar.

2.3 Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge und / oder andere vergleichbare Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.

2.4 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben.

2.5 Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik, auf Anforderungen des Gesetzgebers oder behördlichen Auflagen beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen handelsüblich, nicht wesentlich oder sonst für den Auftraggeber unzumutbar sind.

3. Vertragsschluss/ Leistungsrisiko/Änderungen

3.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet. Erteilt der Auftraggeber auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsschluss durch Ausführung der Leistung. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Leistungen allein diese maßgebend.

3.2 Die Übernahme eines Leistungsrisikos (im Sinne eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB) liegt nicht allein in der Übernahme der Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen.

3.3 Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Wir werden, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich und für uns zumutbar sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und diese dem Auftraggeber mitteilen. Wir werden uns anschließend über eine entsprechende Vertragsanpassung mit dem Auftraggeber abstimmen. Finden wir keine Einigung mit dem Auftraggeber, so sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen des Auftraggebers zurückzuweisen. Wir sind nur verpflichtet, Leistungsänderungen auszuführen, wenn diese vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung festgehalten worden sind, in der auch die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs (vgl. Ziff. 4.3) festzuhalten sind.

4. Leistungszeiten/ Verzug

4.1 Verbindliche Leistungs- und Fertigstellungstermine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.

4.2 Leistungsfristen beginnen nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen

vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Mitwirkungspflichten vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Fertigstellungstermine.

4.3 Hat der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Leistungsfrist mit der Vereinbarung der Änderung. Im vorgenannten Fall verlängern sich vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungstermine um denjenigen Zeitraum, der bei objektiver Betrachtung für die Durchführung der Änderung benötigt wird, sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

4.4 Das Interesse des Auftraggebers an unserer Leistung entfällt bei Leistungsverzug mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert leisten. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Auftraggeber mit der Erfüllung von Verpflichtungen oder Mitwirkungshandlungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

4.5 Wird die Erbringung der Leistung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert oder unterbrochen, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Leistungsbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Produkte für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen, es sei denn, es ist eine andere Vergütung für die Einlagerung mit uns vereinbart. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist.

5. Selbstbelieferungsvorbehalt/ Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

5.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistung dafür erforderliche Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abschlusses eines entsprechenden Liefervertrages mit dem Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Auftraggeber rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, Krieg, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien sowie deren unvorhersehbare Auswirkungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

5.2 Ist ein Leistungs- oder Fertigstellungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 5.1 der vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermin um mehr als 2 Monate überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziff. 5.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 5.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Leistungs- oder Fertigstellungstermins eine übliche Leistungsfrist überschritten wurde.

6. Abnahme von Werkleistungen

6.1 Die Abnahme erfolgt nach Prüfung der erbrachten Leistung. Hierzu erstellen wir und der Auftraggeber - sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde - nach Erbringung der vereinbarten Werkleistungen ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

6.2 Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung – spätestens nach vollständiger Erbringung unserer Leistungen verpflichtet, unsere Leistungen zu prüfen und binnen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schriftlich die Abnahme unserer Leistungen zu erklären.

6.3 Leistungen gelten als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch uns unter angemessener Fristsetzung keine Abnahme erklärt oder unsere Leistungen in Betrieb nimmt und/oder diese für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nutzt.

6.4 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

6.5 Ergänzend gilt § 640 BGB.

7. Gewährleistung

7.1 Wir gewährleisten, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht und zum Zeitpunkt der Abnahme mangelfrei ist. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Auftraggeber - nach unserer Wahl - ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Werkes zu.

7.2 Gelingt es uns nach schriftlicher Mangelanzeige mit Fristsetzung durch den Auftraggeber und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziff. 9 (Ausschluss und Begrenzung der Haftung) Anwendung.

7.3 Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt ein Jahr ab Abnahme (vgl. Ziff. 6). Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns sowie bei Bauleistungen aus einem Bauvertrag (vgl. Ziff. B. 10.1.).

8. Preise/ Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich vom Auftraggeber zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

8.2 Unsere Abrechnung erfolgt nach Leistungsfortschritt, es sei denn, es ist einzelvertraglich etwas anderes geregelt.

8.3 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer als der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Auftraggeber weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

8.4 Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 10 Tagen nach Erbringung der Leistungen und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug (z.B. Skonto), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.

8.5 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstandenen Schäden zu ersetzen und bereits erbrachten Leistungen zu vergüten. § 648 S.2 und 3 BGB gelten entsprechend.

8.6 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.7 Wir behalten bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an unseren Leistungen vor.

9. Haftung/ Ausschluss und Begrenzung der Haftung

9.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

9.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 9.1 gilt nicht,

a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf;
c) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
d) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Leistungs- und/oder fixer Fertigstellungszeitpunkt vereinbart war;
e) soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

9.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.2, dort c), e) und f), vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

9.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.3 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

9.5 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie bei Bauleistungen aus einem Bauvertrag (vgl. Ziff. B. 10.1.) und in den Fällen gemäß Ziff. 9.2 (b) – (f).

9.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Nutzungsrechte

10.1 Wir räumen dem Auftraggeber an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen – soweit diese urheberrechtlichen Schutz genießen - das

zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung durch den Auftraggeber ein.

10.2 Alle Konzepte, Planungen oder sonstige Ingenieurleistungen, die von uns im Rahmen der Leistungen erbracht, erstellt oder verwendet werden, sowie die von uns eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten allein bei uns. Wir räumen dem Auftraggeber hieran nur insoweit ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung unserer Leistungen erforderlich ist.

10.3 Ein von uns eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Leistungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat uns einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Durchführung des Vertrages für den Auftraggeber verbindliche Entscheidungen treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen des Auftraggebers sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

11.2 Der Auftraggeber wird uns - soweit erforderlich - bei der Erbringung unserer Leistungen unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass wir die Leistungen jeweils rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchführen können.

11.3 Insbesondere wird der Auftraggeber uns - soweit für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderlich - unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen: uneingeschränkten Zugang zu dem Ort der Leistungserbringung, Stellung der aktuellen Pläne, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, funktionsfähige Übertragungs- und Kommunikationsgeräte, sowie sonstige erforderliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Leistung; von uns nicht bereitgestellte und für die Leistungserbringung erforderliche Hilfsgeräte; Strom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Parkmöglichkeiten; Genehmigungen und andere Erlaubnisse, die für die Leistungsausführung benötigt und nicht ausdrücklich von uns geschuldet sind. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Leistungsbeginn die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Werden die Leistungen auch im Betrieb des Auftraggebers erbracht, so stellt dieser uns geeignete Arbeitsplätze und nach Abstimmung Arbeitsmittel zur Nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung.

11.4 Beauftragt der Auftraggeber noch weitere Werkunternehmer, übernimmt der Auftraggeber die Koordination für sämtliche Arbeiten. Sind für unsere Leistung noch Vorarbeiten durch andere Werkunternehmer notwendig, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass wir unsere Leistung fristgerecht zum vertraglich vereinbarten Termin aufnehmen können.

11.5 Die vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistung hat oder unsere Leistungen behindert oder unterbrochen werden, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistung befreit. Entsprechende Fällen werden wir dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Ausführungsfristen und Vertragsfristen werden um die Zeit der Behinderung verlängert mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, wenn wir die Behinderung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Verschulden des Auftraggebers, nicht Erbringung von Mitwirkungspflichten, bei Verschulden von anderen Werkunternehmern, die vom Auftraggeber beauftragt wurden, bei höherer Gewalt (vgl. Ziff. 5.1 dieser AGB-Werkleistungen) und bei Witterungseinflüssen, mit denen wir bei Auftragserteilung nicht hätten rechnen müssen. Entstehen uns durch eine Behinderung, die wir nicht zu vertreten haben, Mehrkosten, sind wir berechtigt diese Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Ziff. 8 dieser AGB-Werkleistungen gilt entsprechend. Für Kosten einer Einlagerung gilt Ziff. 4.5 dieser AGB-Werkleistungen.

12. Geheimhaltung/ Datenschutz

12.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Auftraggeber wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

12.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

12.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 12.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

a) ohne Zutun des Auftraggebers allgemein bekannt ist oder wird oder
b) dem Auftraggeber bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
c) von dem Auftraggeber ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt

erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder

d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

12.4 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

12.5 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Auftraggebers werden wir die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wahren. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Auftraggeber eingewilligt hat. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

12.6 Unsere Datenschutzhinweise sind abrufbar unter https://spie.de/footer-dt/datenschutzhinweise-fuer-kunden-geschaeftspartner-und-interessenten.

13. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld unser Sitz.

13.2 Wir sind jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder in ihrer Gesamtheit auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

13.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB-Werkleistungen Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

SPIE Germany Switzerland Austria GmbH

B.
Zusatzbedingungen
für Bauleistungen aus einem Bauvertrag

1. Anwendungsbereich

Diese Zusatzbedingungen für Bauleistungen (nachfolgend **„Zusatzbedingungen Bau“** genannt) gelten ergänzend zu den vorstehenden AGB-Werkleistungen, wenn nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung Bauleistungen aus einem Bauvertrag im Sinne von §§ 650 a ff BGB geschuldet sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB-Werkleistungen und diesen Zusatzbedingungen Bau gehen die Zusatzbedingungen Bau vor.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen sind die in unserem Angebot oder Auftragsbestätigung aufgeführten Unterlagen, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlichrechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft, jeweils in der zum Zeitpunkt der Abgabe unseres Angebots geltenden Fassung.

2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine Vertragsgrundlage eine andere Vertragsgrundlage ergänzt oder konkretisiert.

3. Vertretung des Auftraggebers und Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber wird für die Abwicklung des Bauvorhabens einen bevollmächtigten Vertreter benennen (bspw. Bau- bzw. Projektleiter). Dieser ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und ist zur Entgegennahme aller vertragsrelevanten Erklärungen befugt. Dies gilt auch für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen.

3.2 Wir werden einen zuständigen Bauleiter oder sonstigen Bevollmächtigten benennen. Dieser ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten, nach diesem Vertrag befugt.

4. Leistungsausführung/Baugrundrisiko

4.1 Die auszuführende Leistung wird, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach Art und Umfang ausschließlich durch den von uns angenommenen Auftrag auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung bestimmt.

4.2 Das Baugrundrisiko, d.h. das Risiko einer Abweichung von den tatsächlich angetroffenen Boden- und Wasserverhältnisse zu den Erwarteten liegt beim Auftraggeber. Grundlage für die zu erwartenden Boden- und Wasserverhältnisse sind die erkennbar zu erwartenden Baugrundverhältnisse, insbesondere anhand etwaiger vom Auftraggeber durchgeführter Baugrunduntersuchungen und/oder Angaben zum Baugrund. Sollten sich nach Vertragsabschluss tatsächlich andere Verhältnisse einstellen, und/oder bekannt werden, so haben wir einen Anspruch auf Leistungsänderung und angepasste Vergütung sowie ggf. Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Informationspflichten informieren wir den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über das Erkennen oder den Verdacht von Altlasten, Kampfmitteln oder archäologischen Funden und lassen die Fundstelle möglichst unberührt. Führt die Existenz von Kampfmitteln, Altlasten oder archäologischen Funden zu einer Verzögerung in unserer Leistungserbringung und/oder zu Mehrkosten für uns, können wir einen Anspruch auf Leistungszeitverlängerung und/oder einen Anspruch auf Kostenerstattung geltend machen.

5. Leistungsänderungen

Ziff. 3.3 der vorstehenden AGB-Werkleistungen findet keine Anwendung. Für Leistungsänderungen durch den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Regelungen nach §§ 650 b ff. BGB.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber hat uns alle für die Ausführung der Bauleistungen notwendigen Vertragsunterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen, etc.) in einer angemessenen Frist vor Beginn der Ausführung mit einem entsprechenden Freigabevermerk zu übergeben. Wir haben weder eine Prüf- noch eine Warnpflicht hinsichtlich dieser Unterlagen, die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen liegt ausschließlich in der Sphäre des Auftraggebers.

6.2 Erforderliche Datenträger oder Datenplattformen stellt der Auftraggeber in dem im Angebot vereinbarten physikalischen und organisatorischen Schnittstellenformat unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die uns übergebenen Datenträger bzw. Plattformen (z.B. CD-ROM, USB-Sticks, E-Mail-Anhänge, Cloud etc.) virenfrei sind.

6.3 Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht – für unsere Bauleistung auf seine Kosten herbeizuführen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.4 Die Zurverfügungstellung eines geeigneten, erschlossenen oder erschließungsreifen Grundstücks obliegt allein dem Auftraggeber, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6.5 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Bauplatz bis zur Abnahme durch geeignete Zufahrtswege durchgehend unbehindert zu erreichen ist.

6.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor Baubeginn über erforderliche Passwörter und Netzwerkadressen für auftragsausführungsrelevante IT mitzuteilen.

6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Bauplatz bis zur Abnahme im Baubereich frei von Gebäudeteilen, Baumbestand und sonstigen Hindernissen ist, wäh-

rend der Bauzeit für schwere Baufahrzeuge bis zur Baugrube anfahrbereit ist und über ausreichende Lagermöglichkeiten für Erdaushub und Material verfügt.

6.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns einen geeigneten, verschließbaren Raum, für Materialien, Geräte und Maschinen, sowie Sanitäreinrichtungen, Räumlichkeiten für Umkleidemöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass unsere Liefergegenstände und Arbeitsmaterialien sowie die unserer Erfüllungsgehilfen in den vorgenannten Räumlichkeiten des Auftraggebers außerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten vor Diebstahl und Beschädigung bis zur Abnahme geschützt sind.

6.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Strom und Wasser für die Bauleistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.11 Vor Baubeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, uns in den Bauplatz und das Objekt und in die Gesamtanlage einzuweisen und auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Baubeginn auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen.

6.12 Im Übrigen gelten die Mitwirkungspflichten in Ziff. 11. der vorstehenden AGB-Werkleistungen uneingeschränkt.

7. Nebenkosten

7.1 Die Kosten für Strom, Wasser und Sanitäreinrichtungen, welche für unsere Leistungserbringung notwendig sind, trägt der Auftraggeber.

7.2 Weitere Nebenkosten (wie z.B. Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung) können nach gesonderter Beauftragung mit Einzelnachweis von uns abgerechnet werden.

8. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber hat zur Durchführung des Bauvorhabens eine Bauleistungsversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

9. Abnahme

9.1 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf unser Verlangen an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken (§650g BGB).

9.2 Im Übrigen gilt Ziff. 6. der vorstehenden AGB-Werkleistungen für Werkleistungen uneingeschränkt.

10. Gewährleistungsfrist

10.1 Abweichend von Ziff. 7.3 der vorstehenden AGB-Werkleistungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

10.2 Im Übrigen gilt Ziff. 7 der vorstehenden AGB-Werkleistungen für Werkleistungen uneingeschränkt.

11. Nutzungsrechte

11.1 Ziff. 10.1 der vorstehenden AGB-Werkleistungen gilt mit der Maßgabe, dass ein ausschließliches Nutzungsrecht auf den Auftraggeber übertragen wird.

11.2 Ziff. 10.3 der vorstehenden AGB-Werkleistungen findet keine Anwendung.

11.3 Im Übrigen gilt Ziff. 10 der vorstehenden AGB-Werkleistungen für Werkleistungen uneingeschränkt.

SPIE Germany Switzerland Austria GmbH